



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol. Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax. Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am 29.03.2016
Beginn: 19.30 Uhr

im FF-Haus Bruderndorf
Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 23.03.2016

Anwesend:	Bgm. Jürgen DUFFEK	Vizebgm. Rudolf MALANIK
	gfGR Robert FÜRST	gfGR Josef LABSCHÜTZ
	gfGR Dieter JÖBSTL	gfGR Dr. Johannes SCHACHEL
	GR Samir CIGIC	GR Franz HELNWEIN
	GR Christian DUFFEK	GR Werner KAUP
	GR Josef KAISER	GR Jürgen ULRAM
	GR Dr. Nikolai RIESENKAMPPF	GR Johann SCHACHEL
	GR Leopold SCHNEIDER	GR Christian SCHNEPPS (ab 19.51 Uhr)
	GR Günter TOIFELHART	

Anwesend waren außerdem: Sekr. Christian LACHMANN, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren: GR Martin KANTNER, GR Rene KLEINHAPPEL

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 21.12.2015
2. Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss
3. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015
4. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten
5. Beschlussfassung über die Übernahme der Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
6. Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten betreffend Bauvorhaben „L-30 Decke Niederhollabrunn NA“
7. Beschlussfassung über den Ankauf eines EDV-Buchhaltungsprogrammes
8. Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2013
9. Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 11. November 2013
10. Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
11. Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten; SB-B-V-001-2013
12. Beschlussfassung über die Gründung der Kleinregion „Weinviertler 5“
13. Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Küche für die schulische Nachmittagsbetreuung
14. Beschlussfassung über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet
15. Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten
16. Beschlussfassung über das Förderansuchen der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn
17. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 21.12.2015, TOP 16 und Neuvergabe des Auftrages zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. örtlichem Entwicklungskonzept
18. Beschlussfassung über den Abschluß einer Haft- und Rechtsschutzversicherung
19. Berichte des Bürgermeisters

Verlauf der Sitzung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die erschienen Gemeinderäte, die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wurden zwei Dringlichkeitsanträge von Bgm. Jürgen Duffek und GR Johann Schachel sowie ein Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek – Entwidmung von öffentlichen Gut in der KG Niederfellabrunn - ist als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag wird als Tagesordnungspunkt 18 gereiht.

Der Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek – Aufhebung und Neubeschlussfassung des TOP 20 der GR-Sitzung vom 21.12.2015 - ist als Beilage 2 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag wird im nicht öffentlichen Teil (Top 21) behandelt.

Der Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel – Bezahlung der offenen Rechnung des Ingenieurbüros Schulz - ist als Beilage 3 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel – Aufhebung der Beschlüsse zu Punkt 7 und 20 der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 - ist als Beilage 4 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel – Anschaffung eines Gerätes zur Schallaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung - ist als Beilage 5 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)

Folgende Umreihung der Tagesordnungspunkte wird vorgenommen

Der Tagesordnungspunkt 3 - Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 - wird als TOP 19 behandelt.

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 21.12.2015

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.12.2015 wird von Bgm. Jürgen Duffek folgender schriftlicher Einwand erhoben: Siehe Beilage 6

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.12.2015 wird von gfGR Johannes Schachel folgender schriftlicher Einwand erhoben: Siehe Beilage 7

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag das Protokoll als Ganzes zu genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)

TOP 2 Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss

GR Nikolai Riesenkampff bringt die Berichte der Gebarungsprüfungen vom 22.12.2015 und 23.3.2016 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anfragen von gfGR Johannes Schachel zur Gebarungsprüfung vom 22.12.2015

- Warum gibt es eine Differenz bei den Istbeständen Bargeld in Höhe von € 361,66 und dem Sollbestand in Höhe von € 291,66?
- Warum nimmt der Bürgermeister eine stichprobenartige Prüfung zur Kenntnis?

Die Anfragen werden in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet.

TOP 3 Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten

Die Firmen Pittel + Brausewetter, DI Herbert Leithäusl, Strabag AG, Mörtinger Bau, Terrag-Asdag AG sowie Leyrer & Graf wurden angeschrieben um bis 25.3.2015, 10.00 Uhr ein Angebot zur Herstellung der Straßenzüge

Mühlengrund
Weyrichsiedlung I
Weyrichsiedlung II
Amtsweg
Dr. Wolfgang Fliegenfuß Gasse
Sonnenweg

abzugeben. Die Anbotsöffnung fand anschließend am Gemeindeamt statt.
Das Protokoll über die Anbotsöffnung liegt den Unterlagen bei.

Die Gesamtsumme über sämtliche Straßenzüge beläuft sich wie folgt:

Fa. Strabag	€ 339.585,95	inkl. Mwst.
Fa. Leithäusl	€ 362.698,00	inkl. Mwst.
Fa. Terrag-Asdag	€ 384.281,94	inkl. Mwst.
Fa. Pittel & Brausewetter	€ 421.516,58	inkl. Mwst.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Strabag AG als Bestbieter mit der Herstellung der ausgeschriebenen Straßenzüge beauftragen.
Die einzelnen Straßenzüge werden nach Vorhandensein der finanziellen Mittel und gesonderten Auftragschreiben von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 4 Beschlussfassung über die Übernahme der Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Sämtliche Nebenanlagen von Bundes- und Landesstraßen werden in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen. Übernahmeerklärungen für jede KG liegen vor.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Nebenanlagen der Bundes- und Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 5 Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten betreffend Bauvorhaben „L-30 Decke Niederhollabrunn NA“

Die Gemeinde beabsichtigt die Herstellung von rd. 630 m² Abstellflächen und Verbreiterungen, von Grünanlagen, Entwässerungseinrichtungen und Gemeindestraßenanschlüssen entlang der Landesstraßen L 30 und L 1102 in Niederhollabrunn.

Die Kosten hierfür betragen gemäß Kostenschätzung € 60.000,- und sind zur Gänze durch die Gemeinde zu tragen. Seitens der Liegenschaftsbesitzer kommt es zu Kostenbeteiligungen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Kosten in der Höhe von € 60.000,- für die Herstellung der geplanten Arbeiten beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Beschlussfassung über den Ankauf eines EDV-Buchhaltungsprogrammes

Ab dem Jahr 2020 wird die Buchhaltung der Gemeinde von der Kameralistik in die doppische Buchhaltung umgestellt. Zu diesem Zweck ist es notwendig eine neues Buchhaltungsprogramm anzuschaffen bzw. in Auftrag zu geben.

Bei einer Bestellung im Jahr 2016 wird das Programm höchstwahrscheinlich Ende 2018/ Anfang 2019 von der Fa. Gemdat ausgeliefert.

Die Kosten für die Anschaffung des Buchhaltungsprogrammes belaufen sich auf € 13.592,40 inkl. Mwst. und sind bei Auslieferung zu bezahlen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf des Buchhaltungsprogrammes K5 von der Fa. Gemdat zum Preis von € 13.592,40 inkl. Mwst. beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 7 Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2013

Um den marktbestimmten Betrieb Regenwasserkanal in Zukunft kostendeckend zu führen ist eine Anhebung der Gebühren notwendig. Mit Herrn Ing. Peter Schandl, Abt WA 4, NÖ Landesregierung wurde ein Betriebskonzept mit den aktuellen Daten der Gemeinde ausgearbeitet.

Die neue Verordnung sieht eine Erhöhung des Einmündungssatzes von € 6,-- auf € 9,-- und eine Erhöhung des Einheitssatzes für die Benützung von € 0,32 auf € 0,42 vor.

Erst wenn sämtliche marktbestimmten Betriebe kostendeckend geführt werden, ist mit einer Aufhebung der BZ-Sperre seitens der NÖ LReg. zu rechnen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Regenwasserkanalabgabenverordnung beschließen.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 29. März 2016 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

§ 1

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.543.749,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.785 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,42 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 8 Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 11.3.2013

Um den marktbestimmten Betrieb Wasserversorgung in Zukunft kostendeckend zu führen ist eine Anhebung der Gebühren notwendig. Mit Herrn Ing. Peter Schandl, Abt WA 4, NÖ Landesregierung wurde am 23.3.2016 ein Betriebskonzept mit den aktuellen Daten der Gemeinde ausgearbeitet.

Erst wenn sämtliche marktbestimmten Betriebe kostendeckend geführt werden, ist mit einer Aufhebung der BZ-Sperre seitens der NÖ LReg. zu rechnen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 29. März 2016 folgende

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.570.264,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.059 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortstüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	26	78,00
7	26	182,00
10	26	260,00
20	26	520,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,67 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.10. und endet mit 30.9.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 9 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Lt. Schreiben der NÖ LReg. ist der § 5 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 9. Juni 2015, abzuändern.

Nach § 5 der gegenständlichen Verordnung gebührt die Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 3 und § 4 der Verordnung.

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen, so gebührt ihm gemäß § 17 Abs. 1 erster Satz NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 nur der jeweils höchste Bezug. Gemäß § 17 Abs. 1 leg.clt bestimmt jedoch auch, dass der Gemeinderat in der Verordnung festlegen kann, dass die **Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates oder das Sitzungsgeld neben der Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt.** In der Verordnung kann auch festgelegt werden, dass die **Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes neben der Entschädigung als Ortschaftsvorsteher gebührt,** wobei diese Entschädigung jedoch insgesamt 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen dürfen.

Die im § 5 der Verordnung vorgesehene Kumulation der Entschädigung als Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses und eines Ortschaftsvorstehers lässt § 17 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 aber nicht zu, weshalb die vorgesehene Regelung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat daher in der nächsten Sitzung den § 5 der gegenständlichen Verordnung insofern abzuändern, dass die Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses nicht mehr zusätzlich zur Entschädigung für Ortschaftsvorsteher nach § 3 der Verordnung gebührt.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

UID-Nr. ATU 16256600

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 29.03.2016, TOP 10 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsvorsteher

Für unsere Gemeinde beträgt der Bezug des Bürgermeisters (1.001 - 2.500 Einwohner) derzeit 35 % des Ausgangsbetrages nach § 2 LGBl. 0032-0, NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz. Die monatliche Entschädigung der übrigen Gemeindeorgane berechnet sich vom Bürgermeisterbezug.

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt 2 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 2 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung von 1,75 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 1 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig geltende Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2011 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 10 Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten; SB-B-V-001-2013

Die Erhebungsmaßnahme von Dez. 2015 bis Jänner 2016 ergab keinen wesentlichen Rattenbefall in unserer Gemeinde. Die Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten vom April 2013 ist daher aufzuheben.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten Zl. SB-B-V-001-2013, beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 11 Beschlussfassung über die Gründung der Kleinregion „Weinviertler 5“

Die Gemeinden Großmugl, Hausleiten, Niederhollabrunn, Rußbach und Sierndorf beabsichtigen einen gemeinnützigen Verein zu gründen. Diese Kleinregion wird den Namen „Weinviertler 5“ tragen. Der Zweck des Vereines sowie den Wirkungsbereich usw. ist in den vorliegenden Statuten geregelt. Die Statuten liegen den Sitzungsunterlagen bei.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beteiligung der Gemeinde Niederhollabrunn an der Kleinregion „Weinviertler 5“ sowie die vorliegenden Vereinsstatuten beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 12 Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Küche für die schulische Nachmittagsbetreuung

Für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule soll eine neue Kücheneinrichtung angeschafft werden. Es liegen zwei Angebote vor. Das Angebot der Fa. Tischlerwerkstätte Ing. Marcus Blauensteiner wurde als Bestangebot bewertet und aus zeitgründen bereits der Auftrag vergeben. Die Rechnungen für die Anschaffungen für die schulische Nachmittagsbetreuung müssen bis Ende April 2016 der Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden. Die Anschaffungskosten der Küche betragen € 9.948,- inkl. MwSt.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Tischlerwerkstätte Ing. Marcus Blauensteiner mit der Herstellung einer Kücheneinrichtung für die schulische Nachmittagsbetreuung beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Bgm. Jürgen Duffek und GR Christian Duffek verlassen in Befolgung des § 50 der NÖ GO den Sitzungsraum.

TOP 13 Beschlussfassung über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet

Über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet liegen vergleichbare Angebote der Firmen Elektro Ehn, Fa. ETS Elektro Technik Scheibenreif e.U. und Elektro Trnka GmbH zur Beschlussfassung vor.

Das Angebot der Fa. Elektro Trnka ist als Bestangebot anzusehen.

Vizebgm. Rudolf Malanik stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Elektro Trnka GmbH mit den Wartungsarbeiten sowie Leuchtmitteltausch bei der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet gem. vorliegenden Angebot beauftragen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Bgm. Jürgen Duffek und GR Christian Duffek nehmen wieder an der Sitzung teil.

TOP 14 Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten

Für die div. Spielgeräte bzw. Zauneingrenzung liegen Angebote der Firmen Linsbauer sowie Fa. EWA Angerer vor.

Folgende Spielanlagen sollen angekauft werden:

Für die KG Haselbach eine 3-fach Schaukelanlage zum Preis von 1.834,92 inkl. MwSt. Die Spielanlage wird vom Dorferneuerungsverein Haselbach zur Gänze bezahlt. Die Montagekosten übernimmt die Gemeinde. Die Montage erfolgt unter Mithilfe der Gemeindearbeiter.

Für den öffentlichen Spielplatz in der KG Niederhollabrunn ein Fangnetz. Die Steher für das Fangnetz werden von der Gemeinde beigestellt. Die Kosten für das Fangnetz betragen € 1.010,20 inkl. MwSt.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Bruderndorf eine Spielkombination inkl. Zauneingrenzung. Die Kosten für die Spielkombination inkl. Zauneingrenzung belaufen sich auf € 11.082,70 inkl. MwSt. Die Kosten werden zu 100 % von der NÖ Landesregierung über die Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung refundiert.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf der Spielgeräte sowie der Zauneingrenzung bei der Fa. Linsbauer Holz beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 15 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn

Es liegt ein Förderansuchen der „Konzerte im Schloss Niederfellabrunn“ vor. Der Kulturkreis Niederfellabrunn ersucht die Gemeinde um Förderung in Höhe von € 300,- für das Jahr 2016. Diese Förderung wurde in der Vergangenheit jedes Jahr und in gleicher Höhe gewährt.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn in Höhe von € 300,- für das Jahr 2016 beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 16 Aufhebung des GR-Beschlusses vom 21.12.2015, TOP 16 und Neuvergabe des Auftrages zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. örtlichem Entwicklungskonzept

In der GR-Sitzung am 21.12.2015 wurde der Auftrag zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes an das Raumordnungsbüro DI Paula vergeben. Das Angebot inkludiert nicht die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes. Durch den jetzigen Zusammenschluss unserer Gemeinde mit den Gemeinden Großmugl, Hausleiten, Rußbach und Sierndorf ergeben sich durch eine überregionale Zusammenarbeit in der Raumplanung diverse Fördermöglichkeiten. Es liegen nunmehr Angebote für die digitalisierte Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes sowie für die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes von den Raumordnungsplanungsbüros Arch. DI Anita Mayerhofer, Büro DI Michael Fleischmann und Büro DI Paula vor.

Das Anbot von Arch. DI Anita Mayerhofer ist als Bestanbot anzusehen. Frau Arch DI Anita Mayerhofer betreut auch die Nachbargemeinden Großmugl, Spillern und Leitzersdorf. Die bereits geleisteten Arbeiten durch das Büro DI Paula werden von Frau Arch DI Anita Mayerhofer übernommen und finanziell gegengerechnet.

Das Honorar für die Gesamtleistung setzt sich aus Übernahme der Flächenwidmung in GIS-Programm, Bestandsaufnahme, Grundlagenforschung, Problemanalyse und Entwurf sowie Ausfertigung zusammen.

Teilleistung:

Gesamtüberarbeitung des örtl. Raumordnungsprogrammes und Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes	€ 26.800,--
GIS-Zeichenarbeit	€ 3.670,--
SUP Vorprüfung und Umweltrecht	€ 4.400,--
ÖEK-Abstimmung mit Nachbargemeinden	€ 1.670,--
Verfahrenbegleitung und Präsentation	€ 1.470,--
Zzgl. Büronebenkosten und Mwst.	€ 48.240,--

Zahlbar in 4 Teilbeträgen zu je 25 %.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den GR-Beschluss vom 21.12.2015 aufheben und Frau Arch DI Anita Mayerhofer mit der Erstellung der digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes sowie mit der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes beauftragen. Weiters soll Frau Arch DI Anita Mayerhofer mit der laufenden Ortsplanbetreuung und Änderungsverfahren betraut werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 17 Beschlussfassung über den Abschluss einer Haft- und Rechtsschutzversicherung

Es liegen Anbote für eine Gemeinde-Haftpflichtversicherung und einer Gemeinde-Rechtsschutzversicherung von den Versicherungsunternehmen Niederösterreichische Versicherung und Zürich Versicherungs AG vor.

Die Anbote der Niederösterreichischen Versicherung sind als Bestanbote zu werten.

Kosten der Rechtsschutzversicherung	€ 900,-- Jahresprämie
Kosten der Haftpflichtversicherung	€ 1.979,76 Jahresprämie

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss einer Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung bei der Niederösterreichischen Versicherung gem. den vorliegenden Anboten beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Die Sitzung wird für 10 Minuten (21.20 – 21.30 Uhr) unterbrochen.

TOP 18 Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn

In der KG Niederfellabrunn wurden 23 m² vom Grundstück Nr. 225 sowie 152 m² vom Grundstück Nr. 1702/2, beide als öffentliches Gut gewidmet, von Herrn Ferdinand Zinsberger angekauft. GR-Beschluß vom 21.12.2015.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die Entwidmung von öffentlichem Gut beschließen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Strassengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, werden gemäß Teilungsurkunde Gz. 5827 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, vom 23. Juli 2015 nachstehend angeführte Flächen

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	23 m ²	225	Niederfellabrunn
2	152 m ²	1702/2	Niederfellabrunn

als öffentliches Gut entwidmet.

Das Trennstück 1 wird in das Grundstück Nr. 1704 (EZ 201) einbezogen. Das Trennstück 2 wird in das Grundstück 1702/6 (EZ 362) einbezogen.

Die Entwidmung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 29.3.2016, TOP 18.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 19 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist in der Zeit vom 11.3.2016 bis 25.3.2016 im Gemeindeamt Niederhollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Partei wurde ein Exemplar zugestellt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss 2015 wurden keine eingebracht.

Der vorliegende Rechnungsabschluss ist gem. der Rechnungsabschluss- und Voranschlagsverordnung ausgeführt und beinhaltet die gesetzlichen Beilagen.

Der Rechnungsabschluss wurde am 7.3.2016 von der Abt. Gemeinden, IVW 3, der NÖ Landesregierung am Gemeindeamt Niederhollabrunn begutachtet bzw. vom Prüfungsausschuss am 23.3.2016 auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Der Kassenabschluss weist per 31.12.2015 einen Ist-Stand von € 34.862,55 aus.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Form genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 20 Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über sein Telefonat mit der Schädlingsbekämpfungsfirma Kapela betreffend Schlüsseln für die vorhandenen Köderboxen.

Um 21.50 Uhr schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.



Bürgermeister



Schriftführer

ÖVP-Fraktion

LSP-Fraktion

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

Aus Rücksicht der besseren Lesbarkeit werden im Protokoll Funktionen und Titel nicht angeführt.

Bürgermeister
Jürgen Duffek
2004 Niederhollabrunn

29.03.2016

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Niederhollabrunn

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 NÖ Gemeindeordnung

Ich beantrage, der Gemeinderat wolle folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufnehmen:

Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichen Gut in der KG Niederfellabrunn

Begründung:

In der KG Niederfellabrunn wurden 23 m² vom Grundstück Nr. 225 sowie 152 m² vom Grundstück Nr. 1702/2, beide als öffentliches Gut gewidmet, von Herrn Ferdinand Zinsberger angekauft. GR-Beschluss vom 21.12.2015.

Bürgermeister

Jürgen Duffek

Der Dringlichkeitsantrag soll unter TOP  behandelt werden.

Bürgermeister
Jürgen Duffek
2004 Niederhollabrunn

29.03.2016

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Niederhollabrunn

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 NÖ Gemeindeordnung

Ich beantrage, der Gemeinderat wolle folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufnehmen:

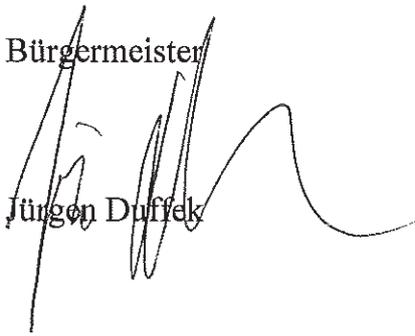
Aufhebung und Neubeschlussfassung des Tagesordnungspunktes 20 der GR-Sitzung vom 21.12.2015 – Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros

Begründung:

Lt. Schreiben der NÖ Landesregierung ist der Beschluss zu TOP 20 der GR-Sitzung vom 21.12.2015 rechtswidrig. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben und die beabsichtigte Beschlussfassung unter Einhaltung der gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften zu wiederholen.

Bürgermeister

Jürgen Duffek



Der Dringlichkeitsantrag soll unter TOP *20* behandelt werden.

Johann Schachel

Niederhollabrunn, am 28.März 2016

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Bezahlung der offenen Rechnung des Ingenieurbüros Schulz in der Höhe von ca. € 192.000,00

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Soweit mir bekannt ist, gibt es eine offene Forderung gegen die Gemeinde in der Höhe von knapp € 200.000,00 die seit einiger Zeit besteht. Da der Gemeinde bereits gerichtliche Schritte angedroht worden sind und ich keinen zweiten Fall Amtshausversteigerung erleben möchte, ist Dringlichkeit gegeben.

Johann Schachel

Johann Schachel

Niederhollabrunn, am 28.März 2016

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Aufhebung der in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2015 von den Gemeinderäten der SPÖ und ÖVP getätigten Beschlüsse zu Punkt 7 und 20, um dem Schreiben der Aufsichtsbehörde und den österreichischen Gesetzen, zu den gesetzeswidrigen Anträgen von Bürgermeister Duffek, zu entsprechen

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Eine Einhaltung der Gesetze ist für die Verantwortlichen der Gemeinde unabdingbar. Bürgermeister Duffek stellt gesetzeswidrige Anträge und diese werden trotz Beanstandung durch die LSP Gemeinderäte von Vizebürgermeister Malanik, den SPÖ Gemeinderäten und den ÖVP Gemeinderäten unterstützt.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016 wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, dass der Gemeinderat den Bürgermeister anweise sich an die Gesetze zu halten. Dieser Antrag wurde von den ÖVP und SPÖ Gemeinderäten abgelehnt. In selbiger Sitzung wurde wieder 2x vom Bürgermeister gesetzeswidrig agiert und die Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ haben sich ebenfalls gesetzeswidrig verhalten!

Dies geht eindeutig aus dem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 22.3.2016 hervor.

4. In der Angelegenheit Ankauf der Liegenschaft GST-Nr. 276 der Katastralgemeinde 11103 Niederfellabrunn wird mitgeteilt, dass der Aufsichtsbehörde weder ein Energieausweis vorliegt, noch eine Schätzung der Abbruchkosten, die von einem dazu befugten Unternehmen erstellt wurde. Das Gutachten des Sachverständigen Ing. Guido Gasser wurde offenbar im Verlassenschaftsverfahren nach Theresia Hösch eingeholt und nicht von der Gemeinde.

Zum Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 über den Erwerb der Liegenschaft sind dessen ungeachtet vorrangig folgende Erwägungen maßgeblich:

In der vorliegenden Verhandlungsschrift wird zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 unter anderem ausgeführt:

„Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den beabsichtigten Ankauf der Liegenschaft Parz.Nr. 276 in der KG Niederfellabrunn beschließen und dem vorliegenden Kaufvertrag seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)“

Die Marktgemeinde Niederhollabrunn hat hiezu im aufsichtsbehördlichen Verfahren zugestanden, dass die mit dem Beschluss verbundenen Ausgaben weder im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015, noch im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen sind und diese „im NVA 2016“ veranschlagt werden.

Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zufolge

nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Seitens der Marktgemeinde Niederhollabrunn wurde – wie erwähnt - zugestanden, dass der zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gefasste Beschluss außerplanmäßige Ausgaben auslöst. Ausweislich der Verhandlungsschrift wurde dessen ungeachtet vom Antragsteller der notwendige Bedeckungsvorschlag unterlassen und es erfolgte infolgedessen auch keine Vorsorge im Sinn des § 75 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gestellte Antrag war demzufolge gesetzwidrig und hätte nicht zur Abstimmung gelangen dürfen (vgl. NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 113). Der Vollzug des dennoch gefassten Beschlusses ist unzulässig (§ 54 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Ob eine Bedeckung möglich gewesen wäre oder diese anlässlich der zukünftigen Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erfolgen soll, ist dabei gänzlich irrelevant.

Die Aufsichtsbehörde wird der Marktgemeinde Niederhollabrunn die Wiederholung der Beschlussfassung unter Beachtung der gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften auftragen. Dazu wird auch das angeblich vorliegende Bewertungsgutachten den Mitgliedern des Gemeinderats zur Einsichtnahme vorzulegen sein.

5. Entsprechendes gilt für den zu Tagesordnungspunkt 20 der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 21. Dezember 2015 gestellten Antrag bzw. gefassten Beschluss, zumal auch diesbezüglich von der Marktgemeinde Niederhollabrunn zugestanden wurde, dass die mit dem Beschluss verbundenen Ausgaben weder im Voranschlag für das

Haushaltsjahr 2015, noch im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen sind und diese „im NVA 2016“ veranschlagt werden.

Die in dieser Erledigung vertretene Rechtsansicht wird der Marktgemeinde Niederhollabrunn mit gesondertem Schreiben kommuniziert.

*Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin*

Da meiner Ansicht nach den Gemeinderäten der ÖVP und SPÖ das getätigte Gelöbnis nicht mehr in Erinnerung sein sollte:

Das Gelöbnis in der NÖ Gemeindeordnung lautet:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Da es unabdingbar ist, dass laufend gesetzeskonform gearbeitet wird und noch größerer Schaden vermieden wird, ist Dringlichkeit gegeben.



Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Anschaffung eines Gerätes zur Schallaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Laut der NÖ Gemeindeordnung sind mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden. Eine Einhaltung der Gesetze ist für die Verantwortlichen der Gemeinde unabdingbar.

Meiner Ansicht nach passieren bei der Protokollführung gravierende Fehler (z.B. Antrag fehlt). Da der Schriftführer mehrere Anläufe benötigt, um einen Antrag zu Protokoll zu bringen ist ein Gerät der Schallaufzeichnung zur Unterstützung des Schriftführers notwendig, um Diskussionen bzw. fehlerhafte Protokolle hintanzuhalten.

Bürgermeister Duffek verweist in seiner Stellungnahme vom 12.2.2016 an die Aufsichtsbehörde darauf, dass er sämtliche Anfragen (Seite 2 Stellungnahme) beantwortet habe. In einer weiteren Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde am 15.2.2016 schreibt Bürgermeister Duffek:

„Die Gemeinderatssitzung wurde um 19.31 Uhr für 10 Minuten unterbrochen um jeden Gemeinderat die Möglichkeit zu bieten, allfällige Fragen zum Nachtragsvoranschlag schriftlich zu dokumentieren. Schriftlich deswegen, damit es zu keinen Auffassungsunterschieden bzw. in weiterer Folge zu falschen Behauptungen kommen kann. Dies war bereits mehrmals der Fall.“

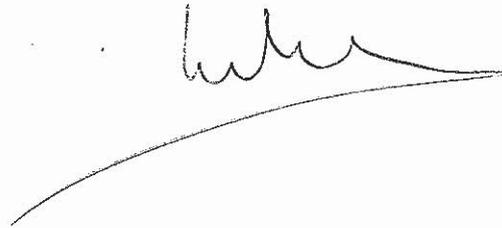
Weiters führt Bürgermeister Duffek aus:

„Zu den immer wiederkehrenden haltlosen Anschuldigungen der LSP Fraktion – „...da der Bürgermeister Anfragen verweigert“ oder „da der Bürgermeister

Anfragen nicht beantwortet hat und die notwendigen Dokumente nicht vorlagen – möchte ich folgendes klarstellen:

Sämtliche Anfragen werden von mir nach Möglichkeit im zuständigen Gremium im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und auf Basis eines gesicherten Wissens beantwortet. Soweit verfügbar liegen sämtliche Unterlagen die einen GR-Beschluss zu Grunde liegen den Gemeinderäten zur Einsicht vor.

Da anscheinend der Bürgermeister und ich, gfGR Dr. Johannes Schachel dringenden und unvermeidbaren Handlungsbedarf bei der transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation von Sitzungen sehen, stelle ich den Antrag zur Anschaffung eines Gerätes zur Schallaufzeichnung für Sitzungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schachel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Einwand gegen das Protokoll der GR-Sitzung vom 21.12.2015

Ein Sitzungsprotokoll hat gem. § 53 (1) Ziff 5 der NÖ Gemeindeordnung alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind – außer bei geheimen Abstimmungen – namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.

Beim Entwurf des Protokolles lautet bei TOP 13 das Abstimmungsergebnis:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen

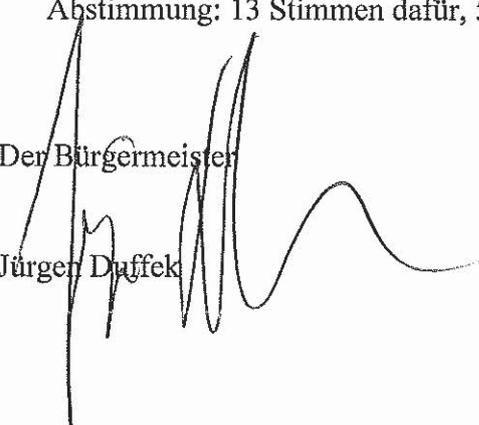
Richtigerweise soll das Abstimmungsergebnis lauten:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (*LSP-Fraktion*)

Der Bürgermeister

Jürgen Duffek



Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift

Gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2015 werden Einwendungen gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 wegen unrichtiger Protokollierung erhoben.

Beim TOP2 Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss sind 2 Anträge vom GfGR Johannes Schachel protokolliert.

1. Es wird beantragt die unrichtige Protokollierung

„GfGR Johannes Schachel stellt den Antrag, die geprüften Unterlagen dem Prüfungsausschussprotokoll als Anhang beizufügen.“

durch folgende Formulierung mittels Beschlusses zu ersetzen:

„GfGR Johannes Schachel stellt den Antrag, dass der Prüfungsausschuss sämtliche geprüften Beilagen und Unterlagen so wie früher üblich, der Prüfung beilegt.“

2. Es wird beantragt die unrichtige Protokollierung

„GfGR Johannes Schachel stellt den Antrag, den Prüfungsausschuss nicht zu entlasten.“

durch folgende Formulierung mittels Beschlusses zu ersetzen:

„GfGR Johannes Schachel stellt den Antrag, dass der Prüfungsausschuss nicht entlastet wird, weil er falsche Angaben macht.“

3. Es wird beantragt, den, in der Verhandlungsschrift, fehlenden Antrag von Bürgermeister Duffek

„Ich stelle den Gegenantrag, dass der Prüfungsausschuss entlastet wird und dieser Satz im Protokoll per Gemeinderat jetzt per Gemeinderatsbeschluss abgeändert wird.“

und das Abstimmungsergebnis

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür (ÖVP u. SPÖ Fraktion), 5 Stimmen dagegen (LSP Fraktion)

bei TOP 2 nach den Anträgen von GfGR Johannes Schachel vor TOP3 der Verhandlungsschrift ergänzt wird.

